

Gemeinde Untersiemau

Auflagen zur Erlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten

- Plakate dürfen maximal die Größe DIN A 2 haben
- Die Werbeträger dürfen grundsätzlich nur innerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden
- Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Partei versehen sein
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach der Wahl abgebaut sein